

ORDNUNG

für die Freizeitanlage der Gemeinde Pramet



Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen einen guten Service zu bieten; haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen.

- 1) Die Freizeitanlage ist Eigentum der Gemeinde Pramet und steht unter deren Verwaltung.
- 2) Rechte und Pflichten der Besucher ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung, aus dem Preistarif und den jeweiligen Anordnungen der Gemeinde.
- 3) Alle Einrichtungen des Freizeitgeländes stehen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zur allgemeinen Benützung zur Verfügung.
- 4) Die Benützung der Freizeitanlage erfolgt auf eigene Gefahr!
- 5) Der Eintritt in das Gelände der Freizeitanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese ist bis zum Verlassen des Geländes aufzubewahren und den Aufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen. Für abhanden gekommene Karten kann kein Ersatz geleistet werden. Abonnementkarten, die auf Namen lauten, sind nicht übertragbar.
- 6) Der Eintritt wird von der Gemeinde nur für die Benützung der Freizeitanlage, dies sind insbesondere Liegewiese, Sanitäranlagen, Kinderspielplatz und Parkplätze, eingehoben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Benützung des Badesees keinerlei Entgelt von der Gemeinde eingehoben wird. Die Benützung des Badesees steht vielmehr jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen frei und wird aus diesem Grund von der Gemeinde jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 7) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben in die Freizeitanlage nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Zutritt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden. Die Benützung des Kinderspielplatzes ist nur unter Aufsicht und auf Haftung und Gefahr eines Erziehungsberechtigten erlaubt.
- 8) Für die Eintrittspreise gibt es öffentlich kundgemachte Preistarife.
- 9) Vom Besuch der Freizeitanlage sind ausgeschlossen: Betrunkene, sowie Personen, welche die Sicherheit der Besucher oder die Ordnung der Freizeitanlage gefährden oder stören könnten.
- 10) Die Besucher der Freizeitanlage sind verpflichtet, sich den Regeln des Anstandes und der Sittlichkeit gemäß zu verhalten. Insbesondere ist die Belästigung der übrigen Besucher durch ungebührliches sowie lärmendes Verhalten untersagt. Auf den Liegewiesen ist das Fußballspielen verboten.
- 11) Jeder Besucher ist verpflichtet, die Freizeitanlage und sonstige Einrichtungen zu schonen und alle Handlungen zu unterlassen, welche eine Gefahr für die Besucher oder die Ordnung darstellen. Insbesondere ist verboten: Das Wegwerfen von Flaschen, Konservendbüchsen, Abfällen jeglicher Art, das Anlegen von Feuerstellen, das Turnen und Klettern auf Zäunen, Geländer, Bäumen und sonstiger Anlagen, das Abhalten von gefährlichen Spielen. Für Abfälle sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden.
- 12) Die Verunreinigung des Wassers z.B. durch Auswaschen von Kleidungsstücken, Einbringen von Abfällen, schädlichen Flüssigkeiten usw. ist strengstens verboten.
- 13) Nichtschwimmer dürfen den See nur im Nichtschwimmerteil benützen.
- 14) Das Mitnehmen von Tieren in das Wasser ist verboten. Hunde sind unbedingt an der Leine zu führen!
- 15) Fahrzeuge dürfen innerhalb des Badegeländes nur an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- 16) Im gesamten Liegebereich gilt striktes Fahrverbot für Fahrzeuge jeder Art. Dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern.
- 17) Für Verletzungen und Unfälle der Besucher des Freizeitgeländes, für Beschädigungen oder den Verlust von Gegenständen und Fahrzeugen haftet die Gemeinde Pramet in keiner Weise.
- 18) Fundgegenstände sind bei der Gemeinde Pramet abzugeben.
- 19) Personen, die dieser zuwiderhandeln, können zum Verlassen der Freizeitanlage ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren verwiesen, sowie zu einem Besuchsverbot angehalten werden.
- 20) Das Befahren des Badesees mit Motorbooten ist streng verboten.
- 21) Im Bereich der Liegewiesen ist das Grillen strengstens verboten. Grillen ist ausschließlich auf dem Campingplatz mit Gas- und Elektrogrills erlaubt.
- 22) Gemeindebedienstete der Gemeinde Pramet sowie Mitarbeiter des Servicezentrum Pramet- Schildorn sind dazu berechtigt, Personen bei Zuwiderhandlung dieser Ordnung der Freizeitanlage zu verweisen oder den Zugang zu jener zu verbieten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Freizeitanlage notwendig erscheint.
- 23) Diese Ordnung für die Freizeitanlage der Gemeinde Pramet wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2023 beschlossen und tritt mit an dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit 27.04.2018 beschlossene Ordnung außer Kraft.